

05. Februar 2021

Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens zur „kleinen“ Novelle der Bioabfallverordnung (BioAbfV)



Bundesgütegemeinschaft
Holzasche e.V.



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Inhaltsverzeichnis | II |
| 1. Vorbemerkung | 1 |
| 2. Kernpunkte der Stellungnahme | 2 |
| 3. Empfehlungen im Einzelnen | 3 |
| 3.1. Zu Anhang 1: Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle | 3 |
| 3.2. Ausdehnung des Geltungsbereiches der BioAbfV | 4 |
| 4. Kontakt | 6 |

1. Vorbemerkung

Der Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), der Fachverband Holzenergie im BEE (FVH) und die Bundesgütegemeinschaft Holzasche e.V. (BGH) begrüßen die Zielstellung der Bundesregierung, auf eine Minimierung der Einträge von Fremdstoffen und insbesondere Kunststoffen in die Umwelt hinzuwirken. Für den Bereich der Kreislaufwirtschaft von Bioabfällen sehen wir die „kleine Novelle“ der Bioabfallverordnung als Chance. Unseren Verbänden ist sehr wohl bewusst, dass diese Novelle schwerpunktmäßig dazu dienen soll, die Fremdstoffeinträge in die Bioabfallverwertung wirksam zu begrenzen und daraus resultierende Einträge in die Umwelt zu reduzieren. Gleichwohl sehen wir einen Änderungsbedarf über die Zielsetzung dieser „kleinen Novelle“ hinaus, der sich in 2 Punkte untergliedern lässt.

1. Anpassung der Vorgaben zu Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenen pflanzlichen Materialien, (hier: Holzasche)
 - a) Festlegung als Stoffstrom mit besonderem Prüfbedarf
 - b) Ausnahme für den Grenzwert von Kupfer und Zink für Holzaschen als Einsatzstoff in der Bioabfallbehandlung

2. Ausdehnung des Geltungsbereiches der BioAbfV

Die Stellungnahme von BBE, FVH und BGH betreffen Artikel 1 des Referentenentwurfs der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 29.12.2020, d.h. die Änderung der Bioabfallverordnung. Soweit nicht anders vermerkt, beziehen sich alle Verweise unserer Stellungnahme auf Ergänzungen der vom BMU überlassene Lesefassung, die ebenfalls vom 29.12.2020 datiert - aber auch auf Aspekte, die spätestens bei einer künftigen Novellierung der BioAbfV in Betracht gezogen werden müssen.

Die BGH ist europaweit die einzige Organisation, die sich schwerpunktmäßig mit der Gütesicherung von Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz und Pflanzen als Dünger oder Düngemittelausgangstoff (RAL-GZ 252) beschäftigt.

Als Spartengemeinschaft der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. (BGK) hat die BGH in Verbindungen mit dem European Compost Network (ECN) an den europäischen Rückgewinnungsregeln im Rahmen der Technical Working Group -STRUBIAS mitgewirkt. Die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe sind Bestandteil der EU Fertilising Products Regulation.

Seit 2011 wurden im Zuge des Gütezeichens RAL-Dünger (RAL-GZ 252) mehrere hundert Analysen von Holzaschen bewertet, die zeigen, dass nicht stillschweigend davon ausgegangen werden kann, dass alle Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz die Grenzwerte der BioAbfV und der DüMV einhalten. Als kritische Parameter wurden insbesondere Chrom VI und Cadmium identifiziert.

Der FVH im BBE sowie der BBE selbst stehen für einen klimafreundlichen und zukunftsorientierten Umbau unserer Energiewirtschaft. Hierbei sehen wir den Bioenergiesektor als einen wichtigen Baustein einer nachhaltigen und zuverlässigen erneuerbaren Energiewirtschaft und Baustein der Bioökonomie.

BBE, FVH und BGH fordern für die „kleine Novelle“ die Umsetzung der unter Punkt 1 genannten Aspekte. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches der BioAbfV sollte aber spätestens bei der nächsten Novelle berücksichtigt werden.

2. Kernpunkte der Stellungnahme

Vermeidung des Eintrags von Schadstoffen in den Boden - BGH fordert Kontrolle von Parametern in einer repräsentativen Kontrollhäufigkeit für Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz und Pflanzen

Der Einsatz von Rost- und Kesselaschen ohne verbindliche Prüfung ist unserer Meinung nach nicht sachgerecht, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht geeignete Aschen verwendet werden.

Der BBE, der FVH und die BGH empfehlen, in der Novelle einen besonderen Prüfbedarf für Rost- und Kesselaschen zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages in die Kompostierung zu verankern. Dazu gehört unter anderem die systematische Stoffstromkontrolle, so dass belastete Aschen nicht in den Kreislauf gelangen können. Unsere Empfehlung dazu findet sich unter Anhang 1 (Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle).

Kupfer und Zink sind nicht per se Schadstoffe, sondern auch wertvolle Spurennährstoffe – Die BGH fordert eine Ausnahme der Kupfer- und Zinkgrenzwerte für naturbelassene Holz- und Pflanzenaschen als Einsatzstoff in der Kompostierung

Holzaschen die als Einsatzstoff in die Kompostierung eingesetzt werden, müssen die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 einhalten. Naturbedingt sind die Elemente Kupfer und Zink im Holz enthalten und reichern sich durch die Verbrennung in der Asche an. Untersuchungen der RAL-Gütesicherung Dünger zeigen, dass der Grenzwert für Kupfer regelmäßig überschritten wird. In der DüMV werden Kupfer und Zink entgegen der BioAbfV als Spurennährstoffe ausgewiesen. Selbst in der Begründung zur BioAbfV wird auf die Handhabung der DüMV verwiesen und höhere Gehalte im Endprodukt zumindest im gleitenden Mittel akzeptiert.

Unsere Empfehlung dazu findet sich unter 3.1 Zu Anhang 1

In der Bioabfallverordnung soll perspektivisch eine Beschreibung der Qualitäten zur stofflichen und energetischen Verwertung aufgenommen werden - Die Verbände fordern die Ausweitung des Geltungsbereiches der BioAbfV

Der Geltungsbereich der jetzigen BioAbfV ist nicht ausreichend um alle Stoffströme zu erfassen und muss deshalb sowohl auf die energetische Verwertung wie auch auf alternative stoffliche Verwertungspfade ausgedehnt werden. Verwertungsquoten analog der jetzigen Novelle Altholzverordnung sollten eingeführt werden. Durch eine eindeutige Qualitätsbeschreibung und Zuweisung auf Verwertungswege wird Rechtssicherheit geschaffen und das Ende der Abfalleigenschaft erreicht.

Unsere Empfehlung dazu findet sich unter 3.2 Ausdehnung des Geltungsbereiches der BioAbfV.

3. Empfehlungen im Einzelnen

- 3.1. Zu Anhang 1: Liste der für eine Verwertung auf Flächen geeigneten Bioabfälle
2. Tabellenzeile 19 01 12

Empfehlung:

Es wird empfohlen, Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von pflanzlichen Materialien als Stoffstrom mit besonderem Prüfbedarf zu kennzeichnen und eine systematische Stoffstromkontrolle zu verlangen, die die Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte gemäß BioAbfV und DüMV garantiert. Die Einhaltung der Anforderungen an die Schadstoffgrenzwerte kann mit einer Untersuchungspflicht nachgewiesen werden. (Anmerkung: Dies wird durch das RAL-Gütezeichen 252 gewährleistet).

Begründung:

Im Rahmen der seit 2011 implementierten RAL-Gütesicherung von naturbelassenen Holz- und Pflanzenaschen hat sich gezeigt, dass die Holzaschen in Bezug auf die Parameter Chrom VI und Cadmium einen besonderen Prüfbedarf haben.

- Abhängig von der Zusammensetzung des Brennstoffes und der Verbrennungstemperatur kann es zu grenzwertüberschreitenden Cadmiumgehalten kommen.
- Das im Holz enthaltene Chrom wird beim Verbrennungsprozess in den Schadstoff Chrom VI umgewandelt, welches sich durch korrekte Lagerung und Behandlung aber wieder zu unschädlichem Chrom III reduzieren kann.

Um die Einhaltung der Grenzwerte dieser Parameter zu garantieren und die Böden nicht zu belasten, haben Aschen aus der Verbrennung von naturbelassenem Holz einen besonderen Prüfbedarf, der eine systematische Stoffstromkontrolle impliziert.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, in der Spalte 3 eine Ausnahme von dem Grenzwert für Kupfer und Zink gemäß § 4 Absatz 3 für den Einsatz von Rost- und Kesselaschen aus der Verbrennung von pflanzlichen Materialien aufzunehmen.

Begründung:

In der DüMV zählen die Parameter Kupfer und Zink als Spurennährstoffe und nicht als Schadstoffe. Ihre Einordnung als Schadstoffe in der BioAbfV steht inhaltlich im Widerspruch zur Einordnung als Spurennährstoff in der DüMV.

Kupfer ist ein natürlicher Bestandteil von Holz, es handelt sich also nicht um eine schädliche Verunreinigung, sondern um einen Naturstoff, der lediglich bei der Verbrennung konzentriert wird und deshalb in der Asche höhere Gehalte aufweist. Der Kupfergehalt in der Asche ist durch den Betreiber der Feuerungsanlage nicht beeinflussbar.

Der bereits geschaffene Ausnahmetatbestand in der Begründung der BioAbfV, (...“Bei den Parametern Kupfer und Zink ist dies dagegen vertretbar, da es sich hierbei düngerechtlich, um Spurennährstoffe und auch bei Zusammenreffen ungünstiger Umstände keine derartige Anreicherung zu befürchten ist,“...) mit einem gleitenden Mittel der 4 letzten Analysen, geht hier nicht weit genug. Für den Einsatz von Holzasche ist der Ausnahmetatbestand nicht zielführend und kann aufgrund der natürlichen Zusammensetzung von Holz nicht eingehalten werden.

Dem mit den Grenzwerten bewirkten Schutzziel zur Vermeidung von Schadstoffanreicherungen im Boden wird trotzdem entsprochen, da die Grenzwerte für das abgabefertige Endprodukt von dieser Änderung nicht betroffen sind und zwingend eingehalten werden müssen.

Dass dies auch bei anderen Einsatzstoffen so gehandhabt wird, zeigt der Einsatz von Gülle, die trotz höheren Kupfer Gehalten z.B. in Vergärung zusammen mit Bioabfällen eingesetzt werden darf - Holzasche hingegen nicht.

Laut Expertenmeinung des „Fachausschuss Dünger“¹ ist davon auszugehen, dass die Trockenheit der letzten Jahre Einfluss auf die Gehalte in Aschen hatte. Klimabedingte, trockenere Brennstoffe führen zu geringeren Aschemengen und dadurch zu einer höheren Konzentration.

Holzaschen mit denselben Gehalten könnten durch Mahlen oder Sieben zu einem Düngemittel aufbereitet werden, sodass die Kupfer- und Zinkgehalte keine weitere Rolle mehr spielen würden. Allerdings hat nicht jede Feuerungsanlage die Möglichkeit die Aschen aufzubereiten.

Mit den Grenzwerten der BioAbfV wird der Einsatz von Holzasche im Kompost verhindert. Die sinnvolle Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft (Kaskadennutzung) ist ebenso wenig möglich wie die bioökonomische Nutzung, die der Green Deal für die Erreichung der Klimaziele vorgibt.

3.2. Ausdehnung des Geltungsbereiches der BioAbfV

Empfehlung:

In der Bioabfallverordnung soll perspektivisch eine Beschreibung der Qualitäten zur stofflichen und energetischen Verwertung aufgenommen werden. Der Geltungsbereich muss dabei auf die energetische Verwertung wie auch auf alternative stoffliche Verwertungspfade ausgedehnt werden. Da im Rahmen der Bioökonomie neue stoffliche Verwertungswege an Bedeutung gewinnen, sollen diese ebenfalls in der Verordnung abgebildet werden. Durch eine eindeutige Qualitätsbeschreibung und Zuweisung auf Verwertungswege wird Rechtssicherheit geschaffen und das Ende der Abfalleigenschaft erreicht. Die oben genannten Punkte sollen bei der nächsten grundlegenden Novelle der Bioabfallverordnung angedacht werden.

Begründung:

Mit einem Stoffstrom von ca. 100 kg pro Person im Jahr, ist das Aufkommen an Bioabfall mit dem von Altholz vergleichbar. Hierbei sind die maßgeblichen Stoffströme die Inhalte der Biotonne, Grünschnitt sowie Lebensmittel- und Speisereste. Zielstellung einer grundlegend novellierten Bioabfallverordnung sollte es sein, die stofflich und energetisch zu nutzenden Stoffströme genau zu definieren und zu klassifizieren. Die Qualitäten für die stoffliche wie auch energetische Verwertung müssen beschrieben werden. Anhand dieser ließen sich wie in dem aktuellen Entwurf der Altholzverordnung Verwertungsquoten für die stoffliche und energetische Nutzung ableiten und belegen. Der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung sollte auf alternative Verwertungsverfahren wie z. B. die Bio-kohleproduktion, welche eine CO₂ Senke darstellen kann, sowie auch auf die energetische Verwertung ausgedehnt werden. Die drei maßgeblichen Verwertungswege mit ihren stofflichen und energetischen Produkten sind:

- Bioabfallkompostierung (Abb. 1) → Ziel Kompost für Landwirtschaft und Gartenbau
 - Nebenprodukt: Siebreste / Grobkornbiomasse zur energetischen Verwertung

- Kompostierung Grünschnitt / Landschaftspflegematerial (Abb. 2) → Kompost für Landwirtschaft und Gartenbau
 - Nebenprodukt: Grobkornbiomasse nach der Kompostierung zur energetischen Verwertung

¹ Der Fachausschuss Dünger ist ein eigens für die Gütesicherung von Holz- und Pflanzenaschen eingerichtetes Gremium mit Fachleuten aus Forstwirtschaft, Lehre und unterschiedlichen Landesministerien, das den Bundesgüteausschuss der Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. berät.

- Neben- oder Zielprodukt: Aufbereitung der separat erfassten hölzernen Bestandteile zu Energieträgern
- Bioabfallvergärung → Ziel Biogas zur energetischen Nutzung
 - Nebenprodukt: Gärreste, nach Aufbereitung weiter energetisch nutzbar

Perspektivisch

- Pflanzenkohlenproduktion → Substrate zur Bodenverbesserung und als CO₂ Senkenfunktion (negative CO₂-Emissionen)

Teilmengen der heute erfassten Bioabfallmengen, die heute in die Kompostierung gelangen und somit augenscheinlich erst einmal stofflich genutzt werden, werden anschließend als Siebreste/Grobkombiomasse energetisch verwertet (siehe Abb. 2, Quelle: Bioabfall und stoffspezifische Verwertung, Witzhausen 2018, Siebüberläufe aus der biologischen Behandlung, Seite 395 ff.). Die Ausweisung einer Grenze, ab welchem Fremdstoffanteil eine stoffliche Nutzung in der Kompostierung nicht mehr geeignet ist, wäre sinnvoll. Wichtig sind hier auch genaue statistische Kenntnisse der Mengen sowie die Deklaration des Outputs. Bei den Fraktionen mit einem Holzanteil größer 50 Masseprozent sollten diese unter den Abfallschlüssel 19 12 07 (Holz aus Abfallbehandlungsanlagen) fallen.

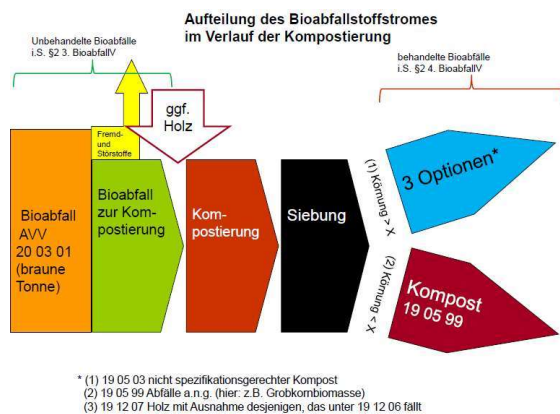


Abb. 1: Bioabfall (braune Tonne) im Verlauf der Kompostierung

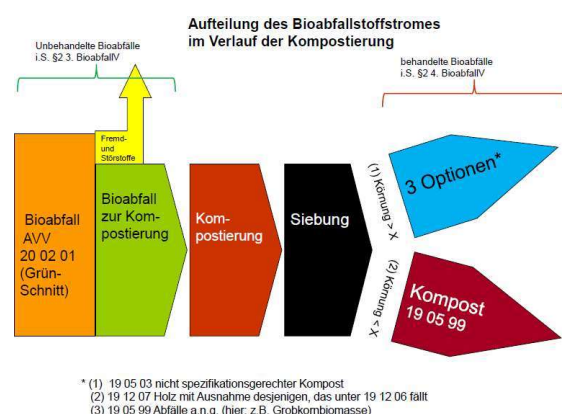


Abb. 2: Bioabfall (Grünschnitt) im Verlauf der Kompostierung

Anhand einer Qualitätsbeschreibung ließe sich ein Ende der Abfalleigenschaft definieren und somit die effiziente Nutzung in dezentralen sowie auch großen Biomassen Heiz(kraft)werken der 4. BImSchV und aufwärts gewährleisten. Dies würde eine Stärkung der Wärme und Stromversorgung durch erneuerbare Bioenergie unterstützen.

Die Beschreibung der Qualitäten auch für die stoffliche Nutzung unterstützt hierbei neue noch zu entwickelnde Verwertungswege wie die z.B. Biokohlenerzeugung, Torfersatzstoffe und andere innovative Verfahren. Im Rahmen des europäischen Green Deals ist sowohl eine weitgehende Nutzung der Biomasse für zukünftige bioökonomische Zwecke vorgesehen sowie die Generierung von negativen Emissionen. Auch die europäische Abfallrahmenrichtlinie wie auch das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht eine entsprechende Kaskadennutzung und Verwertungsquoten vor.

Für weitere Diskussionen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung und möchten an dieser Stelle noch auf die Stellungnahme vom Fachverband Biogas e.V. verweisen, welche wir mit unterstützen.

4. Kontakt

Scheibbser Str. 74

71277 Rutesheim

-

Tel.: [REDACTED]

Fachverband Holzenergie im Bundesverband Bioenergie e.V.

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

-

Tel.: [REDACTED]